

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 11 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. September 2016 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand erlassen:

§ 2 - Kurabgabepflichtiger Personenkreis – erhält folgende Fassung:

§ 2

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01.01. - 31.12. in der Gemeinde aufhält, ohne dass er/sie hier seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd) und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde EigentümerIn oder BesitzerIn einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er/sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Abgabepflichtig sind ferner TagesbesucherInnen und Passanten der Gemeinde Nordstrand.

§ 4 – Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit – erhält folgende Fassung:

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2 vom 01. Januar - 31. Dezember des Jahres.
Die Kurabgabe wird für höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr erhoben.
- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird ebenfalls auf 28 Tage pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Ehegatte/Lebenspartner/in ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatz 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 5 - Höhe der Abgabe – erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe der Abgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts, jedoch höchstens für 28 Tage erhoben. Ankunfts- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Die Kurabgabe beträgt je Tag

a. in der Hauptsaison (01.06. - 30.09.)

für eine Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,20 €

b. in der Vor- und Nachsaison

(01.01. - 31.05., 01.10. - 31.12.)

für eine Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 €

- (2) Für das zu einer Familie gehörende Hauspersonal (Hausangestellte, KinderpflegerInnen, FahrerInnen usw.) ist, unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder eine Kurabgabe nach Abs. 1 b zu zahlen.
- (3) Gäste, die vor der Hauptkurzeit anreisen und die ermäßigte Kurabgabe gezahlt haben, müssen für die Aufenthaltsdauer in der Hauptkurzeit den nach Tagen berechneten Differenzbetrag zur vollen Kurabgabe zahlen.
- (4) Dem Gast steht es frei, an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Kurabgabe (Abs. 1 a) beträgt und zwar
für eine Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 61,60 €.
- (5) Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe abgerechnet.
- (6) EigentümerInnen von Ferienappartement, Ferienwohnungen, Wohnhäusern, Wohnungen und Sommerhäusern usw. sowie deren Familienangehörige, die nicht ihren alleinigen Wohnsitz in dem in § 2 genannten Gebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe.
- (7) BenutzerInnen von Wohnungen, Wohnmobilen und Zelten, die sich in der kurabgabepflichtigen Zeit in der Gemeinde aufhalten, entrichten die Kurabgabensätze nach Abs. 1. Absatz 3 gilt entsprechend.

InhaberInnen von Jahresstellplätzen auf Campingplätzen (DauercamperInnen) entrichten unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe.

- (8) TagesbesucherInnen und Passanten, die sich während der kurabgabepflichtigen Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr in der Gemeinde Nordstrand aufhalten, haben eine Tageskurabgabe zu entrichten. Die Höhe der Tageskurabgabe richtet sich nach den in Abs. 1 genannten Sätzen.

Für FührerInnen und Besatzungsmitglieder von Motorsport- und Segelbooten, deren Heimathafen nicht die Gemeinde Nordstrand ist, gilt entsprechendes.

§ 12

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Nordstrand, den 28. September 2016

Der Bürgermeister



ausgehangen am: 01.12.16

abzunehmen am: 09.12.16

abgenommen am:

Unterschrift: R. Reuf

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 11 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. September 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Nordstrand ist als Seeheilbad anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01.01. - 15.01., 15.03. - 31.10. und 15.12. - 31.12. in der Gemeinde aufhält, ohne dass er/sie hier seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd) und die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde EigentümerIn oder BesitzerIn einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er/sie/diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- (2) Abgabepflichtig sind ferner TagesbesucherInnen und Passanten der Gemeinde Nordstrand.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.
 - c. Schwerbehinderte, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % nachweisen; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.
 - d. In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

e. TeilnehmerInnen an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

- (2) Die Befreiung nach den Buchstaben b. und e. gilt nur für die ersten drei Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthalts. Die in Buchstabe b. genannten Personen werden für einen über drei Tage hinausgehenden Aufenthalt den Einwohnern gleichgestellt.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2 vom 01. Januar – 15. Januar, 15. März – 31. Oktober und 15. Dezember – 31. Dezember des Jahres.

Die Kurabgabe wird für höchstens 28 Tage pro Saison erhoben.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird ebenfalls auf 28 Tage pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Ehegatte/Lebenspartner/in ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatz 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 5

Höhe der Abgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts, jedoch höchstens für 28 Tage erhoben. Ankunfts- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Die Kurabgabe beträgt je Tag

a. in der Hauptsaison (01.06. - 30.09.)

für eine Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,80 €

b. in der Vor- und Nachsaison

(01.01. - 15.01., 15.03. - 31.05., 01.10. - 31.10., 15.12. - 31.12.)

für eine Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 €

- (2) Für das zu einer Familie gehörende Hauspersonal (Hausangestellte, KinderpflegerInnen, FahrerInnen usw.) ist, unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder eine Kurabgabe nach Abs. 1 b zu zahlen.
- (3) Gäste, die vor der Hauptkurzeit anreisen und die ermäßigte Kurabgabe gezahlt haben, müssen für die Aufenthaltsdauer in der Hauptkurzeit den nach Tagen berechneten Differenzbetrag zur vollen Kurabgabe zahlen.
- (4) Dem Gast steht es frei, an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Kurabgabe (Abs. 1 a) beträgt und zwar
- für eine Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 50,40 €.

- (5) Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe abgerechnet.
- (6) EigentümerInnen von Ferienappartement, Ferienwohnungen, Wohnhäusern, Wohnungen und Sommerhäusern usw. sowie deren Familienangehörige, die nicht ihren alleinigen Wohnsitz in dem in § 2 genannten Gebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe.
- (7) BenutzerInnen von Wohnungen, Wohnmobilen und Zelten, die sich in der kurabgabepflichtigen Zeit in der Gemeinde aufhalten, entrichten die Kurabgabensätze nach Abs. 1. Absatz 3 gilt entsprechend.

InhaberInnen von Jahresstellplätzen auf Campingplätzen (DauercamperInnen) entrichten unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe.

- (8) TagesbesucherInnen und Passanten, die sich während der kurabgabepflichtigen Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr in der Gemeinde Nordstrand aufhalten, haben eine Tageskurabgabe zu entrichten. Die Höhe der Tageskurabgabe richtet sich nach den in Abs. 1 genannten Sätzen.

Für FührerInnen und Besatzungsmitglieder von Motorsport- und Segelbooten, deren Heimathafen nicht die Gemeinde Nordstrand ist, gilt entsprechendes.

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung in Höhe von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderten, d. h. Behinderten, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 50 % und mehr nachweisen, wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt; dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson.

Für Schwerbehinderte, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % nachweisen sowie für deren erforderliche Begleitperson gilt § 3 Abs. 1 c.

- (3) TeilnehmerInnen an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf die Kurabgabe eine Ermäßigung von 50%. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung der Sammelreise und dergleichen vor Antritt der Reise erfolgt.

§ 7

Erhebungsform der Abgabe

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte ausgegeben. Für Gesellschaften, Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt. Kurkarten und Berechtigungskarten werden erst nach dem Quittungsvermerk durch den/die WohnungsgeberIn oder die Kurverwaltung gültig. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.

- (2) Die auf den Namen des Gastes lautenden Kurkarten berechtigen zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Kurbetriebs und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltung, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Kurkarten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (4) Tagesgäste und Passanten erhalten nach Entrichtung der Tageskurabgabe einen Nachweis.

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete und zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die KurkarteninhaberIn gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der/die WohnungsgeberIn die Abreise des Gastes bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 9

Pflichten und Haftung der WohnungsgeberInnen

- (1) Jede/r WohnungsgeberIn, dessen Bevollmächtigte/r oder Beauftragte/r ist verpflichtet, die von ihm/ihr aufgenommene Person (Gäste, Bekannten- oder Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung an- und abzumelden. Es können besondere Meldevordrucke eingeführt werden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartement, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten und dergleichen aufhalten, für ihre Person und für Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohngelegenheit gewähren. WohnungsgeberInnen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die GrundstückseigentümerInnen, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen.
- (2) Die WohnungsinhaberInnen, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen.

Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, ihre Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.
- (3) Die WohnungsgeberInnen haben die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und binnen 28 Tagen kostenfrei an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die Abgabeschuld. Kurkarten können den WohnungsgeberInnen zur Weiterleitung an die Gäste ausgehändigt werden. Die WohnungsgeberInnen sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (4) Die Pflichten der WohnungsgeberInnen gelten für die LeiterInnen von Heimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen) und die InhaberInnen von Zeltplätzen entsprechend.

§ 10

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zum 5-fachen der entgangenen Kurabgabe, mindestens jedoch mit 100,00 Euro geahndet werden kann.
- (2) Bei verspäteter Abgabe nach § 9 Abs. 3 kann ein Verspätungszuschlag von 5,00 Euro pro Gästekarte erhoben werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiterer Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a. den Daten des Melderegisters
 - b. den bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordstrand verfügbaren Daten aus der Zimmervermittlung
 - c. den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nordstranderheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage von Angaben von Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen und von den für die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand vom 17. Dezember 2001 außer Kraft.

Nordstrand, den 26. September 2006

Der Bürgermeister


Jacobsen